

Die Schulkommission Laupen, gestützt auf Art. 31 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und Art. 64 des Organisationsreglementes der Gemeinde Laupen vom 13. März 2002, erlässt folgende

VERORDNUNG

über die Organisation der Elternmitwirkung an der Schule Laupen (1. Revision)

I. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich, Definitionen

Die in der Verordnung genannten Funktionen werden von Personen beiderlei Geschlechts ausgeführt. Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form gewählt.

Artikel 1

Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Elternmitwirkung an der Schule Laupen.

² Sie bezweckt:

- die Elternmitwirkung zu strukturieren und zu fördern
- den Informationsaustausch zwischen den Eltern, der Schule und der Schulkommission auszubauen
- die gegenseitigen Kontakte im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu vertiefen.

Artikel 2

Geltungsbereich

¹ Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle Kindergarten- und Schulklassen der Gemeinde Laupen.

Artikel 3

Eltern

¹ Eltern im Sinne dieser Verordnung sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes.

² In Nachbargemeinden wohnhafte Eltern, deren Kinder die Schule der Gemeinde Laupen besuchen, sind bezüglich Elternmitwirkung den in der Gemeinde Laupen wohnhaften Eltern gleichgestellt (Ausnahme gem. Art. 10.1)

Artikel 4

Räumlichkeiten/
Infrastruktur

Die Schule stellt den Organen der Elternmitwirkung für ihre Anlässe die nötigen Räumlichkeiten sowie Infrastruktur zur Verfügung.

Artikel 5

Finanzierung

¹ Die Elternmitwirkung ist ehrenamtlich.

² Anfallende Ausgaben müssen über das Konto Elternrat im Schulbudget abgerechnet werden. Rechnungen müssen vom Elternratsvertreter der Schulkommission visiert und der Finanzverwaltung zugestellt werden.

³ Der Elternratsvertreter der Schulkommission ist für die Einhaltung des Budgetpostens verantwortlich. Die Budgetierung erfolgt, nach Absprache mit dem Elternratsvertreter, durch den Ressortinhaber Finanzen der Schulkommission.

Artikel 6

Amtsgeheimnis

Dem Schutz der Persönlichkeit aller Beteiligten (Eltern, Lehrkräfte, Schüler) muss die nötige Beachtung geschenkt werden.

II. Struktur der Elternmitwirkung

Artikel 7

Organe

¹ Die Organe der Elternmitwirkung sind:

- die Elterngesprächsgruppe auf Klassenebene
- der Elternrat auf Schulebene
- die Elternratsvertretung auf Schulkommissionsebene

² Je nach Anliegen sind die Gesprächspartner dieser Organe:

- die einzelnen Lehrer einer Klasse
- die Schulleitung
- die Schulkommission

Artikel 8

Organisation der
Elterngesprächs-
gruppe

¹ Alle Eltern einer Klasse bilden die Elterngesprächsgruppe.

² Die Elterngesprächsgruppe wählt im ersten Quartal des Schuljahres für die Dauer eines Jahres einen Elternvertreter in den Elternrat. Wählbar sind alle Eltern der Klasse. Die Wahl erfolgt schriftlich mit einfachem Mehr. Wiederwahlen sind möglich. Mitglieder der Schulkommission Laupen und in der Schule Laupen unterrichtende Lehrkräfte sind nicht wählbar.

³ Der Elternvertreter leitet die Zusammenkünfte der Elterngesprächsgruppe.

⁴ Die Elterngesprächsgruppe versammelt sich zu Beginn des Schuljahres und nach Bedarf auf Wunsch des Elternvertreters oder wenn die Eltern von mindestens 25% der Kinder der Klasse dies verlangen. Vertreter der Schule (Schulleitung, Lehrkräfte, Schulkommissionsmitglieder) können zu ihren Versammlungen eingeladen werden.

⁵ Die Klassenlehrkraft ist vorgängig über die Zusammenkünfte der Elterngesprächsgruppe zu informieren.

Artikel 9

Aufgaben der
Elterngesprächs-

¹ Die Zusammenkünfte der Elterngesprächsgruppe dienen der gegenseitigen Information und dem Gedankenaustausch. In dieser Gruppe

gruppe werden Anliegen und Vorschläge der Eltern im Zusammenhang mit der Schulklasse, dem Schulbetrieb und dem Schulweg behandelt.

² Die Elterngesprächsgruppe formuliert schriftliche Anträge an den Elternrat. Beschlüsse der Elterngesprächsgruppe werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst. Pro Kind steht den Elternteilen gemeinsam eine Stimme zu.

Artikel 10

Organisation des Elternrates

¹ Die Elternratsvertreter aller Klassen bilden den Elternrat. Dieser konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte Präsident, Vizepräsident und eine Vertretung in die Schulkommission. Die Wahl erfolgt schriftlich mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Elternrates. Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge einreichen. Der Präsident und der Vizepräsident werden für ein Jahr gewählt. Der Vertreter in die Schulkommission wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Vertreter der Nachbargemeinden können nicht als Elternratsvertreter in die Schulkommission gewählt werden. Wiederwahlen sind möglich.

² Der Elternrat ist politisch und konfessionell neutral.

³ Präsident, Vizepräsident und der Vertreter in der Schulkommission werden mit der Sitzungsleitung beauftragt.

⁴ Die Elternratssitzungen müssen protokolliert werden.

⁵ Der Elternrat versammelt sich je nach Bedarf, auf Antrag eines Elternvertreters, der Schulleitung oder der Schulkommission, jedoch mindestens zwei Mal pro Schuljahr.

⁶ Die Schulleitung wird über die Zusammenkünfte des Elternrates durch das Protokoll informiert und zu den Sitzungen eingeladen.

⁷ Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Elternvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst.

⁸ Abtretende Elternratsvertreter stellen ihre Nachfolge im Elternrat sicher.

Artikel 11

Aufgaben des Elternrates

¹ Im Elternrat werden die Anträge der Elterngesprächsgruppen besprochen, sowie weitere Themen, die für die Schule von Bedeutung sind. Dem Elternrat obliegt die Umsetzung der gefällten Beschlüsse.

² Gegenstand der Elternmitwirkung auf Stufe Elternrat sind ausschliesslich Anliegen von allgemeinem Interesse. Der Elternrat nimmt keinen Einfluss auf methodisch-didaktische Fragen.

³ Der Elternrat formuliert Anfragen an die Schulleitung beziehungsweise Anträge an die Schulkommission in schriftlicher Form.

⁴ Die Schulkommission und die Schulleitung können dem Elternrat einzelne Geschäfte zur Stellungnahme unterbreiten.

Artikel 12

Aufgaben des
Elternrats-
vertreters

¹ Der Elternratsvertreter vertritt die Anliegen des Elternrates in der Schulkommission. Er nimmt Einsitz in die Schulkommission und wirkt als Bindeglied zwischen den beiden Instanzen.

² Der Elternratsvertreter hat in der Schulkommission alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Schulkommissionsmitglieds; die Mitgliedschaft ist an das Amt des Elternvertreters gebunden.

³ Der Elternratsvertreter untersteht der selben Schweigepflicht wie die übrigen Mitglieder der Schulkommission. Im Einzelfall kann er von der Kommission dem Elternrat gegenüber von der Schweigepflicht entbunden werden.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 13

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Schulkommission in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung vom 17. März 2009

Laupen, 26. Mai 2009

Schulkommission Laupen
Der Präsident